



JAHRESBERICHT 2022 GEWERBEAUFSICHT

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das Jahr 2022



IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz
Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

Redaktion Textteil:

Dr. Martin Göttgen, Jenny Hema, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität,
Mainz

Redaktion Statistik:

Martin Franz, Landesamt für Umwelt, Mainz

Layout:

Tatjana Schollmayer, Landesamt für Umwelt, Mainz

Titelbild: Wasserstofftank ©SCHOTT AG

Fotos: Seite 7 (Infrarot-Thermometer) ©SGD Süd;

Seite 11 (Wasserstofftank) ©SCHOTT AG; Seite 15 (Gewerbearzt) ©SGD Nord

VORWORT

Liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2022 war ein Jahr der Herausforderungen: mit dem Krieg in der Ukraine löste eine neue Krise die Coronavirus-Pandemie ab und prägte die öffentliche Debatte. Lieferengpässe sowie die drohende Gas- und Energieknappheit befeuerten die Inflation. Der Ukraine-Russland-Konflikt ging einher mit Sanktionen, Einfuhrverboten von russischer Steinkohle und Erdöl sowie drastischer Minderung der Gasliefermengen. Diese Umstände bedrohten die Existenz von vielen Unternehmen, sodass ein Notfallplan Gas ins Leben gerufen wurde. Um die Produktion zu gewährleisten, mussten viele Firmen kurzfristig auf Ersatzbrennstoffe oder Hilfskraftwerke ausweichen. Jede Zulassung von Ausnahmen zur Bewältigung der Gasmangellage stellte eine große Herausforderung für die Fachbehörden dar und war eine Aufgabe, welche die SGDeN auch im Jahr 2023 weiter beschäftigte.

Nicht nur für die Aufrechterhaltung der Gasversorgung musste eine Lösung gefunden werden, sondern auch im Hinblick auf den Klimawandel: die Landesregierung hat sich die Klimaneutralität bis 2040 im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt.

Ein wichtiger Aspekt zur Erreichung dieses Klimazieles ist dabei der treibhausgasneutral erzeugte sogenannte grüne Wasserstoff. Dieser wird durch Elektrolyse von Wasser gewonnen, die mit elektrischer Energie aus regenerativen Quellen betrieben wird.

Beim Unternehmen SCHOTT AG in Mainz laufen erste Versuche, Wasserstoff in der industriellen Produktion als möglichen Ersatz für fossile Brennstoffe zu nutzen und somit CO₂-Emissionen zu vermeiden. Auch finanziell unterstützt das Land die Klimawende in Rheinland-Pfalz

tatkünftig wie zum Beispiel mit der Förderung einer Elektrolyseanlage für den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2024 geplant, womit ein weiterer Grundstein für die Klimaneutralität des Landes gelegt ist.

Die Gewerbeaufsicht übernimmt als zuständige Arbeitsschutzbehörde vielfältige Aufgaben, die zu einer nachhaltigen Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit beitragen. Besonders bedeutsam ist dabei neben der risikoorientierten Inspektion von Betrieben und Baustellen die Untersuchung von Arbeitsunfällen.

Im Jahr 2022 wurde im Rahmen der Programmarbeit die Schwerpunktaktion „Arbeitsschutz bei Paketzustellern“ aus dem vorangegangenen Jahr fortgesetzt. Ferner wurde eine Programmarbeit Jugendarbeitsschutz bei Landschaftsgärtnern und Floristen durchgeführt. Als Teil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) beteiligt sich die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht an der Überprüfung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und der Gefährdungsbeurteilung auf Basis gemeinsamer Leitlinien. In ausgewählten Betrieben wird im Rahmen der aktuellen GDA-Periode (2021-2025) zusätzlich der Gesundheitsschutz der Beschäftigten hinsichtlich psychischer Belastungen, Muskel-Skelett-Belastungen und beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen überprüft.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht, die tagtäglich ihren Anteil am Schutz von Mensch und Umwelt auch unter schwierigen Rahmenbedingungen leisten.



Katrin Eder
Staatsministerin für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität



Dörte Schall
Staatsministerin für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung

INHALT

AGENDA 2022 – ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUF SICHT 2022	6
Arbeitsschutz in Corona-Testzentren	7
Bewältigung der Gasmangellage	9
Wasserstofftechnologie	11
Untersuchung von Arbeitsunfällen	13
COVID-19 als Ursache für die starke Zunahme der Berufskrankheiten	15
ANHÄNGE – STATISTISCHE ANGABEN 2022	17
Personal Gewerbeaufsicht und Gewerbeärztlicher Dienst (Anhang 1 – Stand 30. 06. 2022)	18
Betriebsstätten und Beschäftigte in Rheinland-Pfalz (Anhang 2)	19
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Anhang 3.1 Teil A)	20
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Anhang 3.1 Teil B)	21
Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten (Anhang 3.2)	22
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (Anhang 4 Teil A)	23
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (Anhang 4 Teil B)	24
Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz (Anhang 5)	25
Begutachtete Berufskrankheiten (Anhang 6)	26
Begutachtung von Berufskrankheiten von 2012 bis 2022 (Anhang 7)	26
Arbeitsunfälle (Anhang 8)	27
Kontrollen Fahrpersonalrechtlicher Vorschriften 2022 (Anhänge 9.1 und 9.2)	28
Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Anhang zur 4. BImSchV (Anhang 10)	29
Störfallrelevante Betriebsbereiche der oberen Klasse (erweiterte Pflichten) nach Tätigkeiten (NACE-Code) und Aufsichtsbereichen (Anhang 11.1)	30
Störfallrelevante Betriebsbereiche der unteren Klasse (Grundpflichten) nach Tätigkeiten (NACE-Code) und Aufsichtsbereichen (Anhang 11.2)	31
Meldepflichtige Ereignisse nach § 19 der Störfall-Verordnung (Anhang 12)	32
Verfahren nach Strahlenschutzgesetz (Anhang 13)	33
Gentechnische Anlagen – Genehmigungs- und Anzeigeverfahren (Anhang 14)	34

KURZ NACHGESCHAUT *

Regionalstellen der Gewerbeaufsicht	5	Begutachtete Krankheiten	10.470
Gewerbeaufsichtsbeamte mit Überwachungsaufgaben	171 ¹⁾	Getroffene Entscheidungen	24.680
Staatliche Gewerbeärzte	3	Zugelassene LKW	35.670 ³⁾
Betriebe	218.730	- davon Omnibusse	3.205 ³⁾
Beschäftigte	1.628.000	Verwender radioaktiver Stoffe	340
- davon jugendliche Beschäftigte	36.630	Röntgeneinrichtungen	7.531
Meldepflichtige Arbeitsunfälle ²⁾	46.160	Mit Dosimeter überwachte Personen	18.154
- davon tödliche Arbeitsunfälle	40	Radioaktivitätsmessstationen in Rheinland-Pfalz ⁴⁾ – vom BFS betriebene ODL-Messstationen	103
Betriebsrevisionen	9.597	Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5.124
Beanstandungen	15.820	Störfallrelevante Betriebsbereiche	147
Überprüfte Produkte	828	Anlagen nach dem Gentechnikgesetz	187

* Die Angaben sind teilweise gerundet.

1) In dieser Zahl sind die Teilzeitkräfte enthalten.

2) Die Angaben für 2022 lagen bei Drucklegung nicht vor, daher sind hier die Zahlen für 2021 enthalten.

3) Angaben des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) in Köln. Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (RL) 2006/22/EG.

4) Bedingt durch geänderte Zuständigkeiten aufgrund der neuen Strahlenschutzgesetzgebung und ministeriellen Beschluss wurde der RFÜ-Betrieb in den Umgebungsbereichen Cattenom und Biblis Ende 2018 eingestellt. Parallel hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BFS) in eigener Verantwortung Ortsdosisleistungs(ODL)-Messstationen auch in Rheinland-Pfalz aufgebaut und so sein bundesweites Messnetz verdichtet.

AGENDA 2022

ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUF SICHT 2022

ARBEITSSCHUTZ IN CORONA-TESTZENTREN

Auch das Jahr 2022 war geprägt durch die Corona-Pandemie. Seit Einführung der bundesweiten Bürgertests im März 2021 stand jeder Person mindestens einmal wöchentlich ein kostenloser Antigen-Schnelltest bei einer zugelassenen Stelle zur Testung auf das Coronavirus SARS CoV 2 zu. Das Projekt „Testen für Alle“ wurde in Rheinland-Pfalz am 08. März 2021 offiziell gestartet.

Aufgrund der hohen Nachfrage eröffneten innerhalb kürzester Zeit Corona-Teststellen in ganz Rheinland-Pfalz. Die Betreiber der Teststellen hatten die verschiedensten beruflichen Hintergründe und waren beispielsweise Apotheker, Ärzte, aber auch Onlinehändler oder Studierende. Bereits nach den ersten Inspektionen kristallisierte sich heraus, dass etablierte Apotheken und Arztpraxen regelmäßig die notwendigen Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz oder der Hygiene umgesetzt haben und es wurden nur geringe Mängel festgestellt. Hingegen mussten andere Teststellenbetreiber in vielen Fällen erst auf ihre Pflichten hingewiesen werden.

Das geänderte Infektionsschutzgesetz verschärfte die präventiven Corona-Regeln am Arbeitsplatz im November 2021 deutlich. Der Zutritt zur Arbeitsstätte war nur noch mit 3G-Status erlaubt – das heißt, Beschäftigte mussten gegen das Coronavirus geimpft, genesen oder negativ getestet sein. Arbeitgeber wurden verpflichtet, die entsprechenden Nachweise vor dem Betreten der Arbeitsstätte zu kontrollieren. Diese Gesetzesänderung trug zur Erhöhung der Testkapazitäten und somit zu weiteren Eröffnungen von Corona-Teststationen bei.

Besonders in den Wintermonaten zwischen November 2021 und März 2022 wurde der Schwerpunkt der Inspektionen auf die Temperaturen an den Arbeitsplätzen der Mitarbeitenden und die Lagerung der Antigen-Schnelltests gelegt.



Corona-Teststelle in einem Pavillon mit einer Innentemperatur von ca. 2 °C

Die meisten Antigen-Schnelltests sollten bei Temperaturen zwischen 4 und 30 °C gelagert und bei 15 bis 30 °C durchgeführt werden. Eine sachgerechte Anwendung ist nur in den vom Hersteller vorgegebenen Spezifikationen möglich, da es sonst zu falschen Testergebnissen kommen kann.

Zusammen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), das für die Beauftragung der Teststellen im Land zuständig ist, wurden an gemeinsamen Inspektionstagen verschiedene Teststellen kontrolliert. Im Fokus standen offene Zelte oder Pavillons sowie die Bearbeitung von Bürgerbeschwerden im Hinblick auf den Infektions- und Arbeitsschutz.

Aufgrund gravierender Mängel in der Dokumentation, fehlender persönlicher Schutzausrüstung für die Mitarbeitenden und besonders der Lagerungstemperaturen der Antigen-Schnelltests, wurden einige Teststellen vorübergehend geschlossen.

Innerhalb kürzester Zeit sprach sich unter den Betreibern herum, dass eine zu geringe Temperatur in den Teststellen zur Schließung führen kann. Aus diesem Grund wurden Testzelte nachgerüstet oder durch allseits umschlossene Teststellen ersetzt. Dies führte besonders an abgelegenen Orten ohne Stromanschluss dazu, dass zur Beheizung Gasstrahler aufgestellt wurden.

Die Beheizung mittels Gasflaschen mit Heizstrahler führte zwar zur gewünschten Anwendungstemperatur, allerdings ist deren Betrieb in allseits umschlossenen Räumen nicht zulässig.

Es wurde ein Gartengerätehaus als Corona-Teststation betrieben und mit einem Gasstrahler beheizt, wobei nur eine kleine Öffnung zum Testen der Personen und zur Frischluftzufuhr offenblieb. Aufgrund einiger weiterer Mängel im Arbeitsschutz wurde diese Teststelle durch den Betreiber selbst geschlossen. Einige Tage später konnte er in der Nähe ein adäquates leerstehendes Gebäude finden und die Teststelle wurde wiedereröffnet.

Eine zwischen den SGDen abgestimmte und an das LSJV übersandte Checkliste sollte dazu dienen, dass bereits bei Beantragung einer neuen Teststelle die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden. Dabei wurden die grundsätzlichen Anforderungen an eine Arbeitsstätte wie z.B. Mindestmaß der Raumgröße oder -temperatur sowie Pausen- und Sanitarräume aufgeführt und kurz erläutert, um ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für die Beschäftigten zu schaffen.

Als der kostenlose Bürgertest nur noch für einen eingeschränkten Personenkreis wie z.B. Besucher eines Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung vorgesehen war, sank die Zahl der aktiven Testzentren in Rheinland-Pfalz bis Ende des Jahres 2022 von ca. 3.200 auf ca. 1.000 Teststellen.

BEWÄLTIGUNG DER GASMANGELLAGE

Im Februar 2022 erfolgte der völkerrechtswidrige Angriff auf die Ukraine mit Auswirkungen auf uns alle. Das Kräftegleichgewicht zwischen Europa und Russland in Form von Sanktionen und Lieferengpässen, Einfuhrverboten von russischer Steinkohle und Erdöl sowie drastischer Minderung der Gaslieferungsmengen kann für Unternehmen eine existenzielle Bedrohung bedeuten. Auf Grundlage des Notfallplans Gas wurde die Alarmstufe ausgerufen, so dass mit einer Unterbrechung der Gasversorgung gerechnet werden musste. Es bestand und besteht ein hohes öffentliches Interesse sparsam mit Erdgas umzugehen, um die Versorgung für private Haushalte sicherzustellen.

Zur Sicherstellung der Produktion beim Ausbleiben der Erdgasversorgung ergibt sich in vielen Firmen die Notwendigkeit, kurzfristig auf Ersatzbrennstoffe oder Hilfskraftwerke ausweichen zu können. Eine stabile Stromversorgung soll durch Erleichterungen der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften für erneuerbare Energien unterstützt werden. Der Gesetzgeber hatte diesen Bedarf schnell erkannt und u. a. mit Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wirksame Instrumente für die zuständigen Behörden geschaffen, um Brennstoffwechsel und Abweichungen von Emissionsgrenzwerten zeitlich befristet zulassen zu können. Auch die Neuerrichtung oder Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist damit schneller und mit weniger Aufwand möglich, wenn die Maßnahme der Krisenbewältigung dient.

Mittelständige und große Unternehmen decken regelmäßig ihren Energiebedarf mit eigenen Kraftwerken. Diese Feuerungsanlagen werden häufig mit Erdgas betrieben. Jahrzehntlang funktionierte die Versorgung zuverlässig, die Beschaffung war günstig und die Verbrennung ging relativ emissionsarm vonstatten. Diese Kraftwerke fallen mit einer Leistung zwischen 1 und 50 Megawatt in den Regelungsbereich der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen) und darüber hinaus unter die 13.

BImSchV (Verordnung über Großfeuerungsanlagen). Manche dieser Feuerungsanlagen waren auch schon in der Vergangenheit technisch in der Lage, neben Erdgas auch andere Brennstoffe wie beispielsweise Heizöl einzusetzen. Auf Grund des besseren Emissionsverhaltens erfolgte der Betrieb in den zurückliegenden Jahren jedoch nur mit Erdgas, was sich auch in der Genehmigung widerspiegelte. Andere Kraftwerke sollen auf Grund der Gasmangellage auf Mehrstoffbrenner umgerüstet werden, um neben Erdgas auch Heizöl, Flüssiggas (LPG) oder Wasserstoff verarbeiten zu können.

Der Einsatz anderer Brennstoffe als Erdgas bedingt eine Änderung im Emissionsverhalten dieser Anlagen. Werden Feuerungsanlagen im Normalbetrieb beispielsweise mit Heizöl gefahren, sind für den Einsatz von Erdgas entsprechende Abgasreinigungsanlagen erforderlich, um die Emissionen möglichst gering zu halten. Bei einem zeitlich befristeten Ersatz von Erdgas wären diese Maßnahmen unverhältnismäßig und in den meisten Fällen kurzfristig nicht umzusetzen bzw. aus technischen Gründen nicht nachrüstbar.

Mithilfe der Sonderregelungen zur Bewältigung einer Gasmangellage, die in den §§ 31a – 31d BImSchG geregelt sind, können nun, befristet auf einen engen zeitlichen Rahmen, Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten zugelassen werden, wenn mit Blick auf die Schutzgüter die Auswirkungen als gering einzustufen sind. Im Bereich der SGD Süd wurden im Jahr 2022 bereits einige solcher Anträge abschließend bearbeitet.

Häufig müssen große Mengen Heizöl, Flüssiggas oder Kohle eingelagert werden, um sich auf die Gasmangellage einzurichten. Dadurch werden genehmigungsbedürftige Anlagen teilweise so verändert, dass eine Änderungsgenehmigung erforderlich wird. Andere Anlagen, die bisher keiner Genehmigung bedurften, überschreiten nach der Erweiterung die Leistungsschwelle zur Genehmigungsbedürftigkeit und ein Neugenehmigungsverfahren ist unerlässlich. Genehmigungen nach

dem Bundes-Immissionsschutzgesetz können mit großem Aufwand verbunden sein. Deshalb waren Verfahrenserleichterungen erforderlich und wurden umgesetzt. So regelt der neue § 31g des BImSchG, dass in bestimmten Fällen die Verpflichtung zur Durchführung von Anzeige- und Genehmigungsverfahren entfällt, wenn Ausnahmen zur Bewältigung der Gasmangellage zugelassen wurden. Außerdem besteht auf Grund der §§ 31e und 31f BImSchG nun die Möglichkeit, dass mit der Änderung oder dem Errichten einer Anlage vorzeitig, also noch vor Erteilung der abschließenden Genehmigung, begonnen werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sogar der Betrieb der Anlage vorzeitig erlaubt werden.

Von den Vorgaben der technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft und zum Schutz gegen Lärm kann unter Umständen abgewichen werden. Beispielsweise können die Anforderungen an die Ableitbedingungen für Abgase von mobilen Wärmeerzeugern herabgesetzt werden. Für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 1 und 10 Megawatt ist erforderlich, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins 10 Meter über dem Gelände liegt. Hiervon kann befristet auf wenige Monate eine Ausnahme erteilt werden.

Ist zur Reduktion von Emissionen im Regelfall eine thermische Nachbehandlung der Abgase notwendig, können auch hier Erleichterungen zugelassen werden. Weil mit flächendeckender Zunahme von Emissionen auch eine erhebliche Gefährdung der Umwelt einhergehen kann, stellt der Gesetzgeber hierfür erhöhte Anforderungen, wie z.B. eine tatsächliche Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln. Der einfachste Fall ist eine mit Erdgas betriebene thermische Nachverbrennung, die ausschließlich der Reduktion von

Geruchsimmissionen dient, da diese vor allem auf die Vermeidung von erheblichen Belästigungen ausgerichtet ist. Die SGD Süd hat in diesem Zusammenhang einer Kaffeerösterei in engen Grenzen eine Ausnahme gewährt, da nur mit geringen Geruchsbelästigungen zu rechnen ist und eine erhebliche Erdgaseinsparung erzielt werden kann.

Die Gasmangellage kann zu Engpässen in der Stromversorgung führen. Diesem Engpass kann durch den Einsatz von latenten Stromerzeugungskapazitäten begegnet werden. Hierfür können Änderungen an Windkraftanlagen oder Biogasanlagen kurzfristig helfen, beispielsweise eine temporäre und befristete Anpassung von Betriebseinschränkungen auf Grund von Lärmimmissionen oder Schattenwurf oder das Aufheben einer Leistungsbeschränkung.

Die Gasmangellage stellt eine ernstzunehmende Bedrohung für unsere Wirtschaft dar und die Folgen eines Ausfalls der Erdgasversorgung wären für unsere Gesellschaft kaum vorstellbar. An der Versorgungssicherheit besteht ein hohes öffentliches Interesse. Der Gasverbrauch sollte im Winter 2022/23 um etwa 20 Prozent gesenkt werden, um erhebliche Mangellagen zumindest unwahrscheinlicher zu machen. Hierzu waren Verbraucher und Wirtschaft aufgefordert, wobei die Schutzgüter Umwelt und Gesundheit der Menschen nicht außer Acht gelassen werden durften.

Deshalb erfordert jede Zulassung von Ausnahmen zur Bewältigung der Gasmangellage eine vielgestaltige und aufwändige Entscheidung, die alle Facetten des Einzelfalls berücksichtigen und bewerten muss. Eine große Herausforderung für die Fachbehörden und eine Aufgabe, welche auch die SGD Süd im Jahr 2023 weiter beschäftigen wird.

WASSERSTOFFTECHNOLOGIE

Die Landesregierung erklärte im Koalitionsvertrag unter anderem die Klimaneutralität von Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2040 zum Ziel. Ein wichtiger Baustein zur Erreichung dieses Zieles ist dabei der treibhausgasneutral erzeugte, sogenannte grüne Wasserstoff. Dieser wird durch Elektrolyse von Wasser erzeugt, die mit elektrischer Energie aus regenerativen Quellen betrieben wird.

Grüner Wasserstoff bietet eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten, um fossile Energieträger zu ersetzen und somit klimaschädliche Auswirkung zu verhindern.

Der lagerbare Wasserstoff kann durch Nutzung von Elektrolyse als Speicher für überschüssige Energie dienen und in Bedarfszeiten wieder in elektrische Energie umgewandelt und in das Stromnetz eingespeist werden.

Auch die direkte energetische Nutzung durch Verbrennung kann fossile Brennstoffe ersetzen, um etwa Prozesswärme zu erzeugen oder Wasserstoffverbrennungsmotoren anzutreiben. So erfolgt bereits heute die Beimischung von Wasserstoff in das Erdgasnetz zur Erzeugung von Wärme und elektrischem Strom. Weiterhin ist Wasserstoff in Fahrzeugen, die mit Brennstoffzellen oder geeigneten Verbrennungsmotoren angetrieben werden, einsetzbar.



Montage des Wasserstofftanks für Glasschmelzversuche bei der Firma SCHOTT AG

Erste Versuche, Wasserstoff in der industriellen Produktion als möglichen Ersatz für fossile Brennstoffe zu nutzen und somit CO₂-Emissionen zu vermeiden, laufen beim Unternehmen SCHOTT AG in Mainz.

Die SCHOTT AG führt hierzu Experimente mit Wasserstoff im Schmelzprozess für Spezialglas durch. Für diese Versuche wurde übergangsweise ein 20 m hoher Wasserstofftank (Foto) aufgestellt, der die Beheizung einer Glasschmelzwanne mit Wasserstoff ermöglicht. Für dessen Errichtung und Betrieb erteilte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eine störfallrechtliche Genehmigung. In zahlreichen Tests will die SCHOTT AG sukzessive Erdgas durch Wasserstoff ersetzen und dessen Auswirkungen auf den Schmelzprozess erforschen.

Um die Verwendung von Wasserstoff und eine landesweite Nutzung weiter voranzutreiben, ist eine flächendeckende Versorgung unerlässlich. Rheinland-Pfalz veröffentlichte am 15.11.2022 eine Wasserstoffstudie, die zahlreiche geplante und teilweise bereits verwirklichte Projekte aufführt, beispielsweise eine Elektrolyseanlage der Pfalzwerke AG in Bad Dürkheim, die in ihrer vollen Ausbaugröße 1000 t Wasserstoff pro Jahr produzieren soll oder die Elektrolyseanlage des Wirtschaftsbetriebs Mainz AÖR. Letztere ist Teil der geplanten 4. Reinigungsstufe des Zentralklärwerks Mainz und soll hauptsächlich Sauerstoff für den Betrieb einer Ozon-Anlage erzeugen, mit der Mikroschadstoffe im Abwasser eliminiert werden können.

Bei dieser Elektrolyseanlage wird Wasser in seine Elemente Sauerstoff und Wasserstoff zerlegt. Als positiver Nebeneffekt entsteht zusätzlich zu dem benötigten Sauerstoff für das Klärwerk auch grüner Wasserstoff, der in das örtliche Erdgasnetz eingespeist werden kann. Ebenfalls soll eine Wasserstoff-Tankstelle zur Betankung von Fahrzeugen des städtischen Fuhrparks, des ÖPNV und Privater entstehen.

Der elektrische Strom für diesen Prozess wird durch Umwandlung von verschiedenen erneuerbaren Energien, wie zum Beispiel aus Photovoltaikanlagen, dem Klärgas-Blockheizkraftwerk und der Klärschlammverbrennungsanlage, erzeugt und durch Sekundärregelleistung ergänzt. Aufgrund dieser Synergieeffekte sind künftig Kläranlagen als Standorte für Anlagen zur Elektrolyse besonders geeignet.

Die Elektrolyse-Anlage trägt also klimaneutral zur Steigerung der Reinigungswirkung der Kläranlage bei und wandelt zusätzlich erneuerbare Energien in Wasserstoff um.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens stellte der Wirtschaftsbetrieb Mainz der SGD Süd Anfang September 2021 sein Vorhaben vor und reichte im Dezember 2021 die erste Version des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen zur immissionschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb der Elektrolyseanlage bei der Abteilung Gewerbeaufsicht ein.

Im April 2022 waren die Antragsunterlagen vollständig, sodass darauffolgend die Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden und die Abteilung Gewerbeaufsicht im Genehmigungsverfahren mit ihren fachlichen Stellungnahmen unterstützten.

Umweltministerin Katrin Eder übergab am 17. Oktober 2022 einen ersten Förderbescheid des Landes Rheinland-Pfalz, da dieses Leuchtturmprojekt von staatlicher Seite finanziell unterstützt wird. Im Rahmen dieser Übergabe händigte der Präsident der SGD Süd Prof. Dr. Hannes Kopf auch den Genehmigungsbescheid für die Elektrolyseanlage aus.

Die SGD Süd konnte das Genehmigungsverfahren fast einen Monat früher als vorgesehen mit einem positiven Bescheid beenden. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2024 geplant, womit ein weiterer Grundstein für die Klimaneutralität des Landes gelegt ist.

UNTERSUCHUNG VON ARBEITSUNFÄLLEN

Die Gewerbeaufsicht übernimmt als zuständige Arbeitsschutzbehörde vielfältige Aufgaben, die zu einer nachhaltigen Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit beitragen. Gewerbeaufsichtsbeamte sind dabei vor allem präventiv tätig. Besonders bedeutsam ist dabei neben der risikoorientierten Inspektion von Betrieben und Baustellen, die Untersuchung von Arbeitsunfällen. Der Umstand, dass es in Deutschland jährlich ca. 800.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle gibt – zu denen leider auch mehrere hundert tödliche Arbeitsunfälle zählen – belegt, wie bedeutsam es ist, der Prävention insbesondere schwerer und tödlicher Arbeitsunfälle ein hohes Maß an Bedeutung zuzumessen.

Aufgabe der Gewerbeaufsicht nach § 22 Abs.2 Arbeitsschutzgesetz ist es zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall zurückzuführen ist; oberstes Ziel dabei ist es, solche oder ähnliche Arbeitsunfälle zukünftig zu vermeiden. Aufgabe der Gewerbeaufsicht ist es, den Ablauf des Unfalls zu ermitteln, ohne eine Bewertung zu einem persönlichen Verschulden vorzunehmen. Mit den ermittelten Fakten kann später beurteilt werden, ob die vom Arbeitgeber durchgeführten Arbeitsschutzmaßnahmen geeignet erscheinen, die Wiederholung dieses Unfalls zu vermeiden. So trägt die Gewerbeaufsicht maßgeblich dazu bei, dass Unfallursachen und damit potenzielle künftige Arbeitsunfälle reduziert werden.

Es ist nicht die Aufgabe der Gewerbeaufsicht zu klären, wen eine strafrechtlich relevante Schuld an dem Unfall trifft; dies ist eine originäre Angelegenheit der Staatsanwaltschaft und der Polizei, die bei Bedarf bei ihren Ermittlungen von der Gewerbeaufsicht begleitet wird. Daher besteht auch die Verpflichtung der Gewerbeaufsicht, die Polizei bei den Unfällen hinzuzuziehen, von denen sie keine Kenntnis hat, bei deren Untersuchung sich aber konkrete Hinweise auf ein Fremdverschulden zeigen.

Jedoch ist es Aufgabe der Gewerbeaufsicht, nach Arbeitsunfällen den Fortgang nicht sicherer Arbeiten bis zur Behebung der Mängel solange zu untersagen bis geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen wurden, die den Fortgang der Arbeiten am Unfallort ohne Gefährdung der Beschäftigten ermöglichen. Auch kann die Gewerbeaufsicht bußgeldbewehrte Rechtsverstöße ahnden, selbst wenn diese nicht unmittelbar ursächlich für den Unfall waren.

Häufig sind, wenn es zu Arbeitsunfällen kommt, von der Gewerbeaufsicht auch Anordnungen auszusprechen, um für die sichere und vorschriftenkonforme Weiterarbeit zu sorgen. Regelmäßig fertigen Gewerbeaufsichtsbeamte bei gravierenden Unfällen Unfalluntersuchungsberichte an, die das Unfallgeschehen dokumentieren und es ermöglichen, nachzuvollziehen, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich gewesen wären, um für die Zukunft bessere Vorgehensweisen zu entwickeln und die Arbeit so sicherer zu gestalten.

Im Jahr 2022 wurde die Gewerbeaufsicht im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd zu einem folgenschweren Unfall auf einer Autobahn gerufen. Bei Inspektionsarbeiten sollten die Befestigungen von Schallschutzelementen aus Beton auf festen Sitz überprüft werden. Zwei Beschäftigte befanden sich im Arbeitskorb einer Teleskoparbeitsbühne, als sich ein ca. 2 x 3 m großes, über 5 t schweres Betonelement aus dem Verband löste, auf den Arbeitskorb herabfiel und die Beschäftigten dabei schwer verletzte. Ein Sachverständiger wurde zur Ermittlung der genauen Unfallursache hinzugezogen. Als Folge wurden alle Schallschutzelemente auf ihre ordnungsgemäße Fixierung hin untersucht, denn es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass auch weitere Elemente aufgrund Alterung und Erschütterungen durch den KFZ-Verkehr nicht mehr ausreichend fixiert waren.

Die Gewerbeaufsicht verlangte für die weiteren Arbeiten ein Konzept, das die Sicherheit der Beschäftigten während der Überprüfung der Verankerungen gewährleistet. Die direkt an der Wand vorbeiführenden Fahrspuren der Autobahn wurden aus Sicherheitsgründen gesperrt.

Ein weiterer schwerer Arbeitsunfall ereignete sich bei einem Neubau einer medizinischen Klinik. Auch in diesem Fall untersuchte die Gewerbeaufsicht das Unfallgeschehen. Bei den Ausbauarbeiten waren Fensterelemente einzubauen, die stehend auf einer L-förmigen Transportvorrichtung angeliefert wurden. Transportösen bzw. Aufhängepunkte waren am unteren waagerechten Teil und am senkrechten Teil oben angebracht. Zum Einsatz für den Vertikaltransport kamen zwei Zweier-Kettengehänge gleicher Länge. Die Höhendifferenz zwischen den oberen und den unteren Aufhängepunkten wurde durch Hebebänder an der Transportvorrichtung ausgeglichen. Ein Kran transportierte die Last hoch zu einer Materialübergabebühne, wobei der Kranführer keinen Sichtkontakt zum Anschläger der Last hatte. Per Funk wurde das Kommando zum Anheben der Last übermittelt, dabei jedoch übersehen, dass die Ketten nur unten und noch nicht oben an der Last angebracht waren. Dadurch wurde beim Anheben ein Kippmoment erzeugt, die Last kippte um und fiel auf den Beschäftigten, der dabei schwer verletzt wurde. Folgende Maßnahmen wurden aufgrund der im konkreten Fall ermittelten Sachlage u.a. festgelegt: Die Verwendung der eingesetzten Transportvorrichtung wurde bis auf Weiteres untersagt. Es wurde eine Gefährdungsbeurteilung mit Wirksamkeitskontrolle, Unterweisungen mit Dokumentation sowie die Sicherstellung der sprachlichen Verständigung gefordert.

Eine andere Unfallmeldung erfolgte aufgrund eines Absturzes bei Dacharbeiten. Ein Beschäftigter trat auf einer schwach geneigten Dachfläche auf nichtbetretbare Dämmplatten und stürzte 5m tief in den Dachraum, weil keinerlei Absturzsicherungen gegen Absturz nach innen vorhanden waren. Ein horizontales Auffangnetz oder ein Raumgerüst im Inneren des Dachraumes hätten den Unfall verhindern können.

In einem Betrieb kam es im Jahr 2022 bei der Reinigung einer Abfüllhalle zu einem tödlichen Unfall mit einem Schnelllauf-Sektionaltor. Zwei Mitarbeiter einer Reinigungsfirma sollten eine Halle reinigen. Ein Mitarbeiter reinigte dabei ein Schnelllauf-Sektionaltor. Während des Reinigungsvorgangs am oberen Teil des Tores öffnete sich dieses. Der mit der Reinigung beschäftigte Arbeitnehmer wurde dabei in der Aufrollung eingeklemmt. Der Verunfallte verstarb wenig später im Krankenhaus.

Die Gewerbeaufsicht führte zusammen mit der Polizei eine Inspektion durch und stellte zum Arbeitsschutz mehrere Punkte fest, die den Unfall verhindern oder zu einem anderen Ausgang geführt hätten. Mit den verantwortlichen Arbeitgebern wurde im Nachgang die notwendige neue Ausarbeitung der Gefährdungsbeurteilung besprochen, in der alle möglichen Gefährdungen eines Betriebes und die Gegenmaßnahmen aufzulisten sind. Als technische Sofortmaßnahme wurde am Rolltor direkt ein Eingriff-Schutzgitter installiert, um einen erneuten Unfall auszuschließen.

Die vorgenannten Ereignisse verdeutlichen, wie wichtig eine gewissenhafte Analyse der möglichen Gefährdungen und Umsetzung der notwendigen Sicherheits- und Verhaltensmaßnahmen sind. Arbeitgeber und Beschäftigte können so gemeinsam viele Unfälle vermeiden oder zumindest die Folgen abmildern.

COVID-19 ALS URSACHE FÜR DIE STARKE ZUNAHME DER BERUFSKRANKHEITEN

Im Jahre 2022 wurden seitens der Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte in RLP 10469 Berufskrankheiten (BK)-Verfahren beurteilt, davon waren 8531 berufsbedingte Erkrankungen. Damit setzt sich der Trend der steigenden Anzahl an BK-Verfahren aus dem Jahre 2021 (5795 BK-Verfahren, davon 4272 berufsbedingt) fort. Bis 2020 gab es jährlich in der Regel 2000-2500 BK-Verfahren mit 700-1000 berufsbedingten Erkrankungen.

Dieser starke Anstieg ist auf die Coronapandemie und die damit in Zusammenhang stehende hohe Zahl an beruflich bedingten Covid-19-Erkrankungen zurückzuführen. Covid-19 ist bei Versicherten im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege, in einem Laboratorium oder bei einer anderen Tätigkeit mit Infektionsgefahr in ähnlichem Maße grundsätzlich als BK anererkennungsfähig.



Gewerbearzt mit Kontrollblatt und Stethoskop

Für die Anerkennung muss eine beruflich bedingte Infektion wahrscheinlicher sein als eine Infektion im privaten Bereich. Insgesamt gab es 2022 in RLP 7747 berufsbedingte Covid-19-Erkrankungen. Es ist von einer deutlich höheren Anzahl auszugehen, da nicht alle Infektionen den Unfallversicherungsträgern angezeigt werden. Betroffen waren hauptsächlich Pflegekräfte in der Alten- und Krankenpflege; zu den relevanten Berufsgruppen gehörten aber auch Erzieherinnen und Erzieher, Ärztinnen und Ärzte, Medizinische Fachangestellte (MFA), weitere therapeutische Berufe und andere Berufsgruppen des Gesundheitsbereichs.

Die Omikron-Varianten und die hohe Impfquote im genannten Personenkreis haben 2022 dazu geführt, dass die Krankheitsverläufe in der Regel milder waren als 2020/2021, beruflich bedingte Todesfälle durch Covid-19 wurden uns 2022 nicht gemeldet. Allerdings gab es 2022 immerhin 238 Post-Covid-Syndrome im Rahmen der Berufskrankheit. Diese Erkrankung wird uns auch in Zukunft beschäftigen, da sie weiterhin nach Covid-19-Infektionen auftritt und zu Ursachen und Behandlung noch erheblicher Forschungsbedarf besteht.

Es zeigte sich also 2022, dass trotz Hygienemaßnahmen und FFP-2-Maskenpflicht in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen die Zahl der beruflich bedingten Covid-19-Erkrankungen weiterhin sehr hoch war und zum Teil zu Personalengpässen beitrug. Die Verläufe der Erkrankung waren aber glücklicherweise milder als in den Jahren davor.

Bei den gewerbeärztlichen Begehungen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen fand sich, dass die Betriebe von Beginn der Pandemie an intensiv an spezifischen Gefährdungsbeurteilungen und Schutzmaßnahmen gearbeitet hatten. Anfängliche Lieferengpässe an Desinfektionsmitteln, Schutzkleidung und Masken konnten von größeren und mittleren Betrieben in der Regel gut kompensiert werden, bei kleineren Betrieben wie Arztpraxen gab es zum Teil Schwierigkeiten.

Die AHA+L-Regeln wurden meist gut umgesetzt, Probleme hierbei gab es in den Pausenräumen und in Raucherbereichen sowie durch Besucher. Eine weitere Herausforderung war, dass die FFP-2-Masken auch korrekt getragen wurden und alle Beschäftigten über passende Masken verfügten.

Durch diese Probleme wurde in der Regel auch die Verbreitung der Infektion innerhalb der Betriebe erklärt.

Es gilt nun, die Maßnahmen des Infektionsschutzes in den Betrieben und Einrichtungen genau zu analysieren und ggf. wissenschaftlich aufzuarbeiten, um deren Wirksamkeit genau zu kennen und Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Für die Zukunft ist es wichtig, bei erneuten Epidemien oder Pandemien Infektionsschutzmaßnahmen zielgenau und effektiv einzusetzen, um eine möglichst umfassende Schutzwirkung zu erzielen und die negativen Nebeneffekte gering zu halten.

ANHÄNGE

STATISTISCHE ANGABEN 2022

PERSONAL GEWERBEAUFSICHT UND GEWERBEÄRZTLICHER DIENST* (Anhang 1 – Stand 30.06.2022)

		weiblich	männlich	Gesamt
Beschäftigte insgesamt**				
1	Höherer Dienst	16,6	47,1	63,6
	Gehobener Dienst	36,0	105,1	141,1
	mittlerer Dienst	38,4	61,5	99,9
	Summe 1	91,0	213,6	304,6
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte***				
2	Höherer Dienst	9,5	17,9	27,4
	Gehobener Dienst	19,6	69,2	88,8
	mittlerer Dienst	9,4	45,5	54,9
	Summe 2	38,5	132,6	171,1
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben****				
3	Höherer Dienst	1,7	2,8	4,6
	Gehobener Dienst	7,1	20,6	27,7
	mittlerer Dienst	7,5	25,8	33,3
	Summe 3	16,4	49,2	65,6
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte in Ausbildung				
4	Höherer Dienst	0,0	3,0	3,0
	Gehobener Dienst	4,4	4,4	8,7
	mittlerer Dienst	0,0	3,0	3,0
	Summe 4	4,4	10,4	14,7
Gewerbeärztinnen-/ärzte				
5	Höherer Dienst	0,9	2,0	2,9
	Gehobener Dienst	0,0	0,0	0,0
	mittlerer Dienst	0,0	0,0	0,0
	Summe 5	0,9	2,0	2,9

* Hier ist das zum Stichtag tatsächlich verfügbare Personal angegeben. Nicht besetzte Stellen sowie gesperrte Stellen sind nicht berücksichtigt.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen (z. B. Ministerien, den Struktur- und Genehmigungsdirektionen) sowie dem Landesamt für Umwelt, einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal, welche dem Geschäftsbereich der Gewerbeaufsicht zugeordnet sind (ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

*** Aufsichtsbeamtinnen-/beamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamtinnen-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IN RHEINLAND-PFALZ* (Anhang 2)

Größenklasse		Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
			Jugendliche			Erwachsene			
			männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Großbetriebsstätten (500 und mehr Beschäftigte)	216	3.085	1.621	4.706	180.466	102.239	282.705	287.411
2	Mittelbetriebsstätten (20 bis 499 Beschäftigte)	11.842	7.407	4.994	12.401	448.116	280.348	728.464	740.865
3	Kleinbetriebsstätten (1 bis 19 Beschäftigte)	184.197	11.163	8.357	19.520	337.579	242.515	580.094	599.614
Summe 1 bis 3		196.255	21.655	14.972	36.627	966.161	625.102	1.591.263	1.627.890
4	ohne Beschäftigte	22.473							
Insgesamt		218.728	21.655	14.972	36.627	966.161	625.102	1.591.263	1.627.890

* Straffung der Statistiken ab Jahresbericht 2012

DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.1 Teil A)

Schlüssel	Leitbranche ¹⁾	Erfasste Betriebsstätten ²⁾				Aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			
		Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
01	Chemische Betriebe	21	350	722	1.093	14	89	40	143	341	191	67	599
02	Metallverarbeitung	8	576	2.946	3.530	3	46	57	106	15	78	75	168
03	Bau, Steine und Erden	9	1.306	21.268	22.583	3	91	187	281	14	164	302	480
04	Entsorgung, Recycling	2	181	1.653	1.836	2	24	31	57	5	51	57	113
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	40	1.596	15.076	16.712	26	101	225	352	94	152	292	538
06	Leder, Textil	3	145	1.147	1.295	0	13	5	18	0	16	5	21
07	Elektrotechnik	1	148	663	812	0	7	8	15	0	10	10	20
08	Holzbe- und -verarbeitung	3	229	3.546	3.778	0	30	57	87	0	69	85	154
09	Metallerzeugung	4	32	47	83	4	9	0	13	8	24	0	32
10	Fahrzeugbau	9	63	249	321	6	4	6	16	15	5	6	26
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	1	196	6.684	6.881	1	29	149	179	3	49	218	270
12	Nahrungs- und Genussmittel	11	392	11.167	11.570	7	53	148	208	29	86	204	319
13	Handel	11	1.799	46.322	48.132	3	291	691	985	5	507	946	1.458
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	5	423	6.753	7.181	0	13	31	44	0	23	35	58
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	165	2.306	2.474	0	1	5	6	0	1	6	7
16	Gaststätten, Beherbergung	0	384	21.598	21.982	0	25	147	172	0	36	195	231
17	Dienstleistungen	18	958	20.441	21.417	2	42	133	177	2	80	178	260
18	Verwaltung	13	832	4.460	5.305	1	52	55	108	4	104	102	210
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	79	130	209	0	9	2	11	0	28	3	31
20	Verkehr	24	840	8.449	9.313	5	69	75	149	16	106	99	221
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe	2	191	1.304	1.497	0	14	11	25	0	21	16	37
22	Versorgung	6	143	1.135	1.284	2	7	24	33	4	9	32	45
23	Feinmechanik	3	95	1.187	1.285	2	5	6	13	5	7	12	24
24	Maschinenbau	19	719	4.944	5.682	7	63	87	157	19	100	120	239
	Summe	216	11.842	184.197	196.255	88	1.087	2.180	3.355	579	1.917	3.065	5.561

- 1) Größe 1 = 500 u. mehr Beschäftigte, Größe 2 = 20 bis 499 Beschäftigte, Größe 3 = 1 bis 19 Beschäftigte.
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten ohne Beschäftigte sind in diesem Anhang nicht berücksichtigt.
- 2) Sofern sie nicht nach Anhang 3.2 unter „Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst“ erfasst wurden.

DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.1 Teil B)

Schlüssel	Leitbranche ¹⁾	Überwachung & Prävention				Entscheidungen	Ahndungen & Zwangsmaßnahmen
		Besichtigung & Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen & Berufskrankheiten	Anzahl der Beanstandungen	Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ermächtigungen/ Ausnahmen/Anfragen/ Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
		13	14	15	16	17	18
01	Chemische Betriebe	1.070	8	22	837	0	0
02	Metallverarbeitung	353	2	4	529	0	1
03	Bau, Steine und Erden	778	8	6	1.256	12	1
04	Entsorgung, Recycling	172	7	3	124	0	0
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	891	3	5	1.559	22	3
06	Leder, Textil	25	0	1	38	0	0
07	Elektrotechnik	47	0	0	81	0	0
08	Holzbe- und -verarbeitung	270	2	14	415	2	0
09	Metallerzeugung	25	0	4	41	0	0
10	Fahrzeugbau	50	1	0	109	0	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	501	2	2	658	10	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	575	6	3	633	6	0
13	Handel	2.040	24	29	2.464	19	2
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	82	0	1	62	1	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	12	0	0	20	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	390	1	2	474	21	0
17	Dienstleistungen	434	4	5	550	6	0
18	Verwaltung	150	0	4	197	3	1
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	32	2	2	22	0	0
20	Verkehr	333	2	7	468	1	0
21	Verlags- und Druckgewerbe	71	0	1	97	0	0
22	Versorgung	71	1	0	43	0	0
23	Feinmechanik	30	3	1	91	0	0
24	Maschinenbau	431	7	2	740	2	0
	Summe	8.833	83	118	11.508	105	8

DIENSTGESCHÄFTE AUSSERHALB VON BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.2)

	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte	Überwachung & Prävention			Anzahl der Beanstandungen	Entscheidungen	Ahndungen, Bußgelder und Verwarnungen
			Besichtigungen & Inspektionen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztliche Untersuch.	Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten		Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ermächtigungen/ Ausnahmen/Anfragen/ Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
		1	2	3	4	5	6	7
1	Baustellen	2.438	5.559	1	46	3.427	265	141
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	73	69	0	0	65	17	0
3	Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	56	66	3	0	8	3	0
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	13	5	0	0	2	0	0
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten ambulanten Handel)	9	24	0	3	25	2	1
6	Ausstellungsstände	4	5	0	0	5	0	0
7	Straßenfahrzeuge	8	9	0	0	3	0	0
8	Schienenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
9	Wasserfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
10	Heimarbeitsstätten	2	4	0	0	1	1	0
11	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	132	110	18	1	75	36	1
12	Übrige	1.301	1.200	14	6	428	71	2
Insgesamt		4.036	7.051	36	56	4.039	395	145
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)		654						

*) Sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Anhang 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieses Anhangs durchgeführt wurden.

PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

(Anhang 4 Teil A)

Anzahl der Tätigkeiten		Beratung/ Information	Überwachung/Prävention		
		Beratung/Vorträge/ Vorlesungen/ Öffentlichkeitsar- beit/Publikationen/ Informationen	Besichtigun- gen/Inspekti- onen	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/Ärztliche Untersuchungen	Untersuchung von Unfällen und Berufs- krankheiten
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4
0.1	Allgemeines				
	Summe Position 0.1	1.785	0	0	0
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	365	2.667	0	45
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	500	3.772	1	54
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	150	2.639	1	55
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	99	658	1	3
1.5	Gefahrstoffe	213	1.288	2	6
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	55	393	0	0
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	25	269	1	0
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	23	24	0	0
1.9	Strahlenschutz	71	210	8	0
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	31	218	0	0
1.11	Psychische Belastungen	45	189	0	2
	Summe Position 1	1.577	12.327	14	165
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	36	136	16	4
2.2	Inverkehrbringen gefährl. Stoffe/Zubereitungen	8	57	0	0
2.3	Medizinprodukte	3	43	0	0
	Summe Position 2	47	236	16	4
3	Sozialer Arbeitsschutz				
3.1	Arbeitszeit	101	377	0	0
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	14	4	0	0
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	106	236	0	0
3.4	Mutterschutz	103	254	0	0
3.5	Heimarbeitsschutz	21	1	0	0
	Summe Position 3	345	872	0	0
4	Arbeitsmedizin				
	Summe Position 4	202	223	6	0
5	Immissionsschutz				
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	199	475	22	2
5.2	Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	256	1.339	64	4
	Summe Position 5	455	1.814	86	6
6	Bauleitplanung				
	Summe Position 6	68	415	0	0
7	Sonstiger Umweltschutz				
	Summe Position 7	42	256	0	0
	Summe Position 0.1 bis 4	3.956	13.688	36	169
	Summe Position 0.1 bis 7	4.521	16.173	122	175

PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

(Anhang 4 Teil B)

Anzahl der Tätigkeiten		Überwachung/Prävention			Entscheidungen	Ahndungen & Zwangsmaßnahmen
		Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions-schreiben als Gesamtsumme	Anzahl Beanstandungen	Genehmig./Erlaubn./Zulassungen/Ermächtig./Ausnah./Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Zwangsmeldungen/Verwarn./Bußgeld/Strafanzeigen
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	5	6	7	8	9
0.1	Allgemeines					
	Summe Position 0.1	32	1.143	0	227	3
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz					
1.1	Arbeitsschutzorganisation	74	27	3.416	790	3
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	4.306	226	4.301	952	59
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	1	9	3.172	21	2
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	43	46	535	535	0
1.5	Gefahrstoffe	14	2	1.126	2.255	11
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	8	6	185	455	4
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	1	0	249	15	0
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	23	0	89	173	0
1.9	Strahlenschutz	44	12	385	438	1
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	7	62	213	87	1
1.11	Psychische Belastungen	0	2	119	4	0
	Summe Position 1	4.521	392	13.790	5.725	81
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz					
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	23	5	129	746	1
2.2	Inverkehrbringen gefährl. Stoffe/Zuber.	6	1	33	24	0
2.3	Medizinprodukte	1	1	121	142	0
	Summe Position 2	30	7	283	912	1
3	Sozialer Arbeitsschutz					
3.1	Arbeitszeit	17	3	229	920	23
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	0	0	0	11	31
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	9	4	58	177	1
3.4	Mutterschutz	35	2	141	14.810	1
3.5	Heimarbeitsschutz	0	0	0	152	1
	Summe Position 3	61	9	428	16.070	57
4	Arbeitsmedizin					
	Summe Position 4	1	0	410	46	0
5	Immissionsschutz					
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	293	12	280	1.119	2
5.2	Bei nicht genehmigungsbed. Anlagen	9	1	527	536	2
	Summe Position 5	302	13	807	1.655	4
6	Bauleitplanung					
	Summe Position 6	1.216	0	0	31	0
7	Sonstiger Umweltschutz					
	Summe Position 7	21	0	106	15	0
	Summe Position 0.1 bis 4	4.645	1.551	14.911	22.980	142
	Summe Position 0.1 bis 7	6.184	1.564	15.824	24.681	146

MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (Anhang 5)

	Kon- trollen	überprüfte Produkte		Risikoeinstufung*					Anhö- rungen	Ergriffene Maßnahmen					
		Anzahl überprüfter Produkte	davon durch Laborprüfung	Nichtkonformität ohne Risiko	Niedriges Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko	Ernstes Risiko		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers	Untersagungsverfügung	Rücknahme	Rückruf	Vernichtung	Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
Überprüfung bei:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Hersteller/ Bevollmäch- tigter	54	144	2	85	12	11	0	0	2	38	1	30	0	0	0
Einführer	34	161	0	41	2	6	4	0	2	23	1	2	0	0	0
Händler	62	244	3	67	4	2	3	1	1	23	0	0	0	0	0
Aussteller	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
private/ gewerbliche Betreiber/ Sonstige	38	279	4	263	0	2	0	1	1	239	0	0	1	0	0
Insgesamt	188	828	9	456	18	21	7	2	6	323	2	32	1	0	0

* Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung.
Je Produkt zählt nur die höchste Risikostufe.

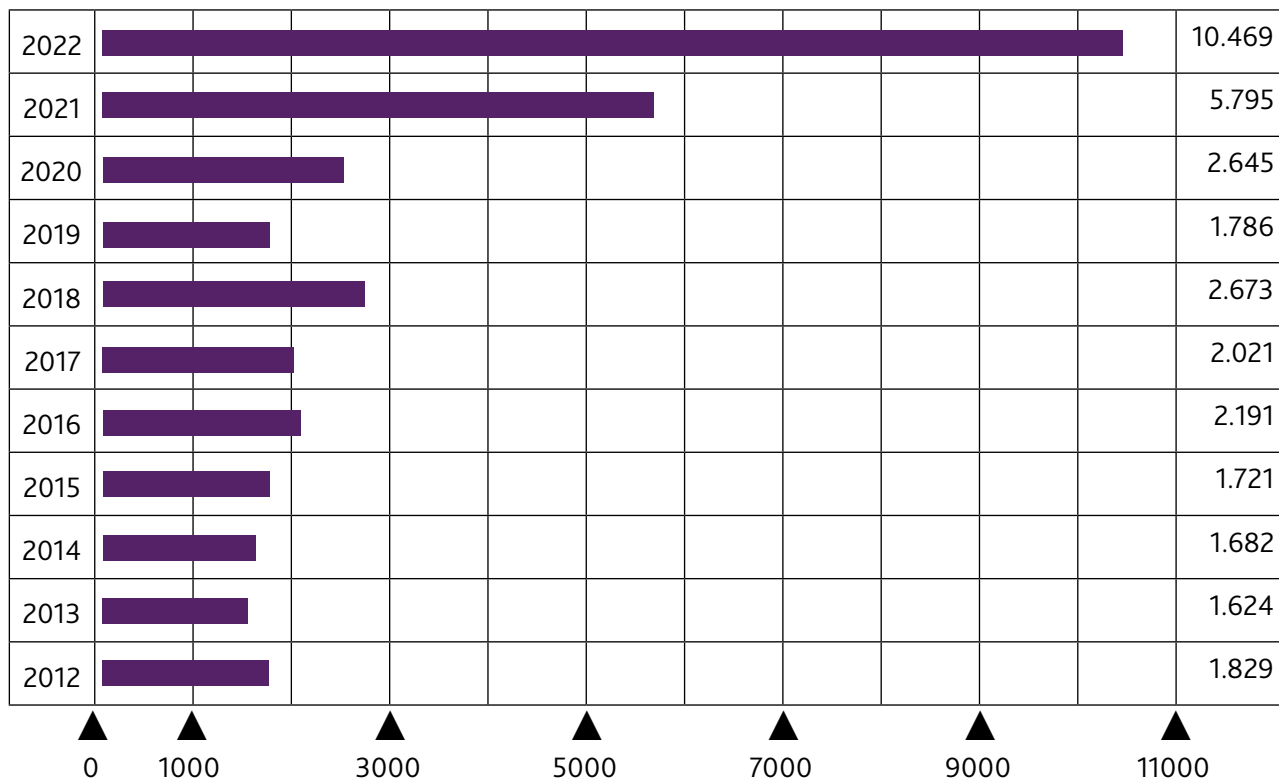
Reaktive Marktüber- wachung wur- de veranlasst durch	Meldung über das RAPEX-System	Schutzklausel- meldung	Behörde	Zoll	Privater Verbraucher	Gewerblicher Betreiber	Unfallmeldung	Unfallversicherungs- träger (BG)	Hersteller	Einführer/ Bevoll- mächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	70	205	43	135	9	4	9	1	63	25	0	1	565

BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN (Anhang 6)

Nr.	Berufskrankheiten	begutachtet	als berufsbedingt festgestellt
		1	2
1	Durch chemische Einwirkung verursachte Krankheiten	421	12
2	Durch physikalische Einwirkung verursachte Krankheiten	1.032	314
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	7.846	7.757
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippen- und des Bauchfells	642	97
5	Hautkrankheiten	499	350
6	Krankheiten sonstiger Ursachen	0	0
7	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII*	29	1
Gesamtzahl		10.469	8.531

* § 9 Abs. 2 SGB VII: Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

BEGUTACHTUNG VON BERUFSKRANKHEITEN VON 2012 BIS 2022* (Anhang 7)



* Begutachtung durch den Staatlichen Gewerbearzt, Eingrenzung auf Fallbetrachtung im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden ab Jahresbericht 2013.

ARBEITSUNFÄLLE* (Anhang 8)

	1990	2000	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Meldepflichtige Arbeitsunfälle										
Gewerbliche Wirtschaft	75.700	49.890	34.870	34.114	37.012	36.237	37.075	36.010	33.490	34.952
davon in der Bauwirtschaft	20.985	15.561	5.125	5.091	5.283	5.172	4.999	5.135	5.148	4.911
Landwirtschaft	14.744	5.510	4.521	3.194	2.991	4.208	2.977	2.962	9.285	8.836
Öffentliche Verwaltung	5.153	6.886	3.188	3.097	2.610	2.452	2.446	2.577	2.259	2.367
Summe	95.597	62.286	42.579	40.405	42.613	42.897	42.498	41.549	45.034	46.155
Tödliche Arbeitsunfälle										
Gewerbliche Wirtschaft	69	40	22	18	15	20	17	19	15	22
davon in der Bauwirtschaft	18	18	6	5	0	2	3	5	6	3
Landwirtschaft	26	13	17	11	7	6	7	8	4	16
Öffentliche Verwaltung	2	1	0	6	3	0	1	5	0	2
Summe	97	54	39	35	25	26	25	32	19	40

* in der gewerblichen Wirtschaft ¹⁾, Landwirtschaft ²⁾ und den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben ³⁾ in Rheinland-Pfalz. Nachtrag der Daten aus 2021. Die Daten für 2022 werden im Jahresbericht 2023 ausgewiesen.

¹⁾ 1990–2006: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften; seit 2007: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

²⁾ 1990–2008: Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; seit 2009: Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

³⁾ 1990–2008: Unfallkasse Rheinland-Pfalz; seit 2009: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

KONTROLLEN FAHRPERSONALRECHTLICHER VORSCHRIFTEN 2022 (Anhänge 9.1 und 9.2)

Anhang 9.1: Anzahl der Kontrollen (RL 2006/22/EG)		
1	Mindestens durchzuführende Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) (3 % der Gesamtzahl der Fahrtage)*	256.860
2	Durchgeführte Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) in den Betrieben**	131.765

* Zahl der Fahrtage je Fahrer x Gesamtzahl der unter die VO (EG) Nr. 561/2006 fallenden Fahrzeuge.

** Zusätzlich werden Straßenkontrollen durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) durchgeführt.

Anhang 9.2: Bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellte Zuwiderhandlungen und Ahndungen (R – gegen VO (EG) Nr. 561/2006, D – gegen RL 2006/22/EG)			
	Kontrollen	Personen- verkehr	Güter- verkehr
	Überprüfte Fahrer	0	1.303
	Überprüfte Arbeitstage	0	131.765
Artikel	Zuwiderhandlung	Personen- verkehr	Güter- verkehr
R 6	Lenkzeit: (tägliche, wöchentliche, zweiwöchentliche)	0	11.334
R 6	Fehlende Aufzeichnungen zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeiten	0	33
R 7	Fahrtunterbrechungen (Lenkzeit über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung)	0	1.041
R 8	Ruhezeiten (tägliche, wöchentliche)	0	614
R 10 und 26	Lenkzeitenunterlagen: (einjährige Aufbewahrungsfrist, Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage)	0	0
D Anhang I	Kontrollgerät: (Fehlerhafte Funktion, Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts)	0	50
Ahndungen			
	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	0	61
	Bußgeldbescheid (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	0	572

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN NACH DEM ANHANG ZUR 4. BIMSCHV¹ (Anhang 10)

Nr.	Wirtschaftsbereich	G ²⁾	davon E	V ³⁾	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	64	32	1737	1801
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	32	23	336	368
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	57	51	27	84
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	264	261	31	295
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnen förmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	25	22	77	102
6	Holz, Zellstoff	16	16	3	19
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	38	33	80	118
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstige Stoffe	316	279	1106	1422
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen	113	0	322	435
10	Sonstige Anlagen	11	3	469	480
Summe		936	720	4188	5124

- ¹⁾ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. S. 1799).
- ²⁾ Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).
- ³⁾ Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBSSBEREICHE DER OBEREN KLASSE (ERWEITERTE PFLICHTEN) NACH TÄTIGKEITEN (NACE-CODE) UND AUFSICHTSBEREICHEN (Anhang 11.1)

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
19.20	Mineralölverarbeitung					1	1
20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten					2	2
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	1					1
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Chemikalien				2	4	6
20.42	Herstellung von Körperpflegemitteln				1		1
20.51	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen			1			1
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	2				2	4
21.20	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen				1		1
23.19	Herstellung von sonstigem Glas				1		1
23.51	Herstellung von Zement					1	1
24.43	Erzeugung von Blei, Zink und Zinn	2					2
25.99	Herstellung von sonstigen Metallwaren	1					1
32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen	1					1
38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle					1	1
38.22	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle					1	1
46.21	Großhandel mit Getreide				1		1
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	5	1	1	1	5	13
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	1				1	2
50.40	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt					1	1
52.10	Lagerei				4	2	6
52.24	Frachtumschlag		1			1	2
52.29	Spedition				1	2	3
		13	2	2	12	24	53

STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBSBEREICHE DER UNTEREN KLASSE (GRUNDPFLICHTEN) NACH TÄTIGKEITEN (NACE-CODE) UND AUFSICHTSBEREICHEN (Anhang 11.2)

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
01.49	Sonstige Tierhaltung					1	1
10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)			1			1
10.81	Herstellung von Zucker					1	1
11.05	Herstellung von Bier			1			1
11.06	Herstellung von Malz		1				1
20.11	Herstellung von Industriegasen				1	1	2
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen				2	1	3
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Chemikalien	1				1	2
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	3				9	12
22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	2	1				3
25.11	Herstellung von Metallkonstruktionen					1	1
25.40	Herstellung von Waffen und Munition	1					1
25.61	Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung	1	1				2
25.99	Herstellung von Metallwaren	2					2
35.11	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	3	2	15		5	25
35.21	Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	1	1			2	4
38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle		1			1	2
46.21	Großhandel mit Getreide	1					1
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	2	2	2			6
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	6				4	10
49.41	Güterbeförderung im Straßenverkehr				1	1	2
52.10	Lagerei				3		3
52.29	Spedition	1					1
53.20	Sonstige Expressdienste	1					1
81.29	Desinfektion und Schädlingsbekämpfung		1				1
81.30	Garten- und Landschaftsbau					1	1
93.11	Betrieb von Sportanlagen			4			4
		25	10	23	7	29	94

MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE NACH § 19 DER STÖRFALL-VERORDNUNG (Anhang 12)

Lfd. Nr.	Datum	Betriebsbereich; Bezeichnung der betroffenen Anlage/n des Betriebsbereiches	Freigesetzte Stoffe	Einstufung nach Anhang VI Teil 1 *)
1	25.08.2022	Arla Foods	1 kg Ammoniak	Anhang VI Teil 1 Ziffer II

*) I = Störfall (Nr. 1: 2a-f; 3a-c; 4a, b; 5)

II = Für die Unfallverhütung besonders bedeutsames Schadensereignis

III = Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, Schäden und Gefahren nicht ausgeschlossen

VERFAHREN NACH STRAHLENSCHUTZGESETZ (Anhang 13)

	Genehmigungsinhaber	gültige Genehmigungen	erteilte Genehmigungen (bzw. Freigaben)*
Röntgenanlagen und Störstrahler	458	1063	149
Beschleuniger	23	38	12
Umgang mit radioaktiven Stoffen	340	380	58
Freigabe radioaktiver Stoffe	80	126	19
Beförderung radioaktiver Stoffe	28	28	3
Tätigkeit in fremden Anlagen	153	153	21

* Ohne Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

Bearbeitete Anzeigen für Röntengeräte			
Humanmedizin	Zahnmedizin	Tiermedizin	Technik
174	447	22	17

Gesamtzahl der Röntgenanlagen in Rheinland-Pfalz: 7.531

GENTECHNISCHE ANLAGEN – GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN (Anhang 14)

	Anlagen	Genehmigungs- verfahren	Anmelde-/ Anzeigeverfahren*
Sicherheitsstufe 1: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist.	124	-	- / 21
Sicherheitsstufe 2: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.	63	-	19 / 16
Sicherheitsstufe 3: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem mäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.	-	-	entfällt
Insgesamt	187	-	19 / 37

* Seit 2008 werden bestimmte Kategorien von Anmeldeverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt.
Die erste Zahl gibt die Anmeldeverfahren an, die zweite die Anzeigen.

Insgesamt sind 44 Betreiber, einige davon mit mehreren Anlagen in unterschiedlichen Sicherheitsstufen, registriert.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen der Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Copyright:

Die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zuständigen Behörden und sonstigen Stellen der Bundesländer sind gesetzlich verpflichtet, jährlich Berichte über ihre Arbeit zu verfassen. Diese am Kalenderjahr ausgerichteten Jahresberichte sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Die Berichte der Landesbehörden finden Verwendung für die Erstellung des Unfallverhütungsberichtes Arbeit und der Statistiken der Europäischen Union. Darüber hinaus nutzen die Bundesländer den Bericht zur Information der politischen Gremien und der Öffentlichkeit.

Die Berichtspflicht, der Berichtsinhalt, das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus folgenden Rechtsgrundlagen und Abkommen:

Artikel 19, 20 und 21 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, Übereinkommen Nr. 81, von der Bundesrepublik unterzeichnet am 14. Juni 1956, Nr. 9 der Empfehlung 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1947 betreffend die Arbeitsaufsicht, § 139 b Absatz 3 der Gewerbeordnung, § 23 Absatz 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 51 Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

© Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz

© Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz

Die Verbreitung des Jahresberichts 2022 der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz sowie von Inhalten oder Teilbeiträgen des Berichtes ist ausdrücklich erlaubt. Über eine Quellenangabe würden wir uns freuen. Die Copyrights der verwendeten Bilder liegen ausschließlich bei den im Bildnachweis genannten Rechteinhabern.



Rheinland-Pfalz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Poststelle@mkuem.rlp.de
www.mkuem.rlp.de

<http://twitter.com/UmweltRLP>

<http://www.facebook.com/UmweltRLP>

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Rheinland-Pfalz

Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

Poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de